

II-4720 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2330/1J

1992-02-04

A N F R A G E

der Abgeordneten Dolinschek, Huber  
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales  
betreffend Anrechnung von Ersatzzeiten für Ziehkinder

Nach der geltenden Rechtslage werden für die hauptberufliche Beschäftigung in einem bäuerlichen Betrieb nur leiblichen Kindern, Enkeln sowie Wahl- und Stiefkindern Ersatzzeiten für die Pensionsbemessung zugestanden. Ziehkinder, die nicht adoptiert werden, können durch die hauptberufliche Mitarbeit bei ihren Zieheltern jedoch keine Ersatzzeiten erwerben. Durch diese restriktive Regelung wird gleiche Arbeit unterschiedlich bewertet, was in Einzelfällen oft äußert negative Auswirkungen bei der Pensionierung hat.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales die nachstehende

Anfrage:

1. Halten Sie die unterschiedliche Behandlung von Adoptivkindern und Ziehkindern bei der Anrechnung von Ersatzzeiten für ihre hauptberufliche Beschäftigung am elterlichen Bauernhof für sachlich gerechtfertigt?
2. Werden Sie dem Nationalrat bei der nächsten Novellierung des BSVG auch eine Beseitigung dieser unsachlichen Differenzierung vorschlagen; wenn nein, warum nicht?